

Elternnetzwerk SACHSEN

KER (SER) Leipzig
eingereicht durch: K. Beyerodt und M. Gehrhardt
Postfach 50 01 26
04301 Leipzig



ELTERNNETZWERK
SACHSEN

Sächsischer Landtag

Petitionsausschuss

*Postfach 12 07 05
01008 Dresden*

KER Chemnitz
KER Meißen
KER (SER) Leipzig

(KER = Kreiselterrat)

30. Januar 2018

PETITION - verbindlicher Nachteilsausgleich bei Dyskalkulie

Sehr geehrte Frau Lauterbach,
sehr geehrte Damen und Herren des Petitionsausschusses,

Mit Dank &
Unterstützung:

Dyskalkulie ist eine von der WHO (Weltgesundheitsorganisation) anerkannte schulische Entwicklungsstörung (ICD 10: F81.2). Sie ist, genau wie die Legasthenie, eine Behinderung nach § 2 SGB IX und Betroffene unterliegen somit dem Schutz durch das Grundgesetz Art 3: „Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“

Ausschuss FKE des LER
Jugendparlament der
Stadt Leipzig
StadtSchülerRat Leipzig

Vom Freistaat Sachsen existiert eine Handreichung (Schwierigkeiten beim Erlernen des Rechnens. Empfehlung zur Förderung von Schülern), welche tatsächlich nur eine Empfehlung ist, zur Umsetzung zwar (zeitintensive) Ideen bereithält, jedoch den Lehrern kein verbindliches Raster o.ä. an die Hand gibt. Paradoxerweise verweist die Handreichung jedoch auf § 35a SächsSchulG – „Individuelle Förderung der Schüler“ in welchem es heißt: *(1) Die Ausgestaltung des Unterrichts und anderer schulischer Veranstaltungen orientiert sich an den individuellen Lern- und Entwicklungsvoraussetzungen der Schüler. Dabei ist insbesondere Teilleistungsschwächen Rechnung zu tragen.* In einer weiteren Handreichung (Besondere Rechenschwierigkeiten (bRS)) des Staatsministeriums für Kultus ist beschrieben wie die Ausgestaltung umgesetzt werden kann. Jedoch ergibt sich auch hieraus nur eine Empfehlung und keine Verbindlichkeit der Umsetzung.

Wir wollen mit dieser
Petition Betroffene, aber
auch Lehrer unterstützen –
die mit dieser Situation
alleine gelassen werden!

Dyskalkulie betrifft die grundlegenden Fähigkeiten der Mathematik, wie Addition, Subtraktion, Multiplikation und Division – sagt jedoch nichts über Intelligenz aus (d.h. Noten in anderen Fächern, wie Deutsch, Englisch etc. können durchaus im Bereich 1 bis 2 liegen, ohne das ein solcher Schüler je die Chance erhielte einen seiner Begabung entsprechenden Abschluss zu erlangen). Mit einfachen Mitteln des Nachteilsausgleiches, wie bspw. Zeitzuschlag, Verwendung bestimmter Hilfsmittel, Bewertung des Rechenwegs, statt ausschließlich des Ergebnisses, tatsächlich stattfindender individueller Unterstützung u.v.m. könnten betroffene Schüler motiviert und Schulängsten, sowie psychosomatischen Beschwerden entgegengewirkt werden. Die einzelnen Maßnahmen des Nachteilsausgleichs für Dyskalkulie könnten durch eine Fachkommission (Ärzte, Lehrer, Betroffene, FKE-Ausschuss des LER etc.) festgelegt werden.

**„Niemand darf wegen
seiner Behinderung
benachteiligt werden.“**

GG Art. 3

Auf Grund der dargelegten Sachlage fordern wir hiermit eine schulrechtliche Regelung Sachsens zur Anerkennung der Dyskalkulie im Zusammenhang mit einem verbindlichen Nachteilsausgleich (wie er bei der LRS schon vorliegt).

Mit freundlichen Grüßen,

Konstanze Beyerodt

Michael Gehrhardt

Mit meiner Unterschrift unterstütze ich die Forderung nach einer **schulrechtlichen Regelung Sachsens zur Anerkennung der DYSKALKULIE** im Zusammenhang mit einem **verbindlichen schulischen Nachteilsausgleich** (wie er bei der Lese-Rechtschreib-Schwäche (LRS) schon vorliegt).

NAME	WOHNORT	UNTERSCHRIFT	E-Mail-Adresse (freiwillige Angabe)

Im Sinne der UN-Kinderrechtskonventionen dürfen alle unterschreiben, auch die Schüler Sachsens selbst, da sie die eigentlich Betroffenen sind!